# Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Südasienstudien (South Asian Studies)

## vom 28. Juni 2011 / 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 47), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

# § 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Südasienstudien (South Asian Studies) vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### § 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Südasienstudien (South Asian Studies) kann jeweils im Wintersemester und Sommersemester begonnen werden.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Südasienstudien (South Asian Studies) immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Südasienstudien (South Asian Studies) wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei einer Bewerbung zum Wintersemester, bzw. bis zum 15. November bei einer Bewerbung zum Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Südasienstudien (South Asian Studies) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet."

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  - Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, und
  - 2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossener BA-Studiengang Südasienstudien (South Asian Studies), oder ein Studiengang mit im Wesentlichen

gleichem Inhalt, oder ein dem zu wählenden Studienschwerpunktbereich entsprechender BA-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
  - 1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
  - 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
  - 3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

# § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Südasienstudien (South Asian Studies), oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, oder in einem dem zu wählenden Studienschwerpunktbereich entsprechenden BA-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzender, einem hauptamtlich beschäftigten, wissenschaftlichen Mitarbeiter der am Studiengang beteiligten Abteilungen des SAI und des Exzellenzclusters "Asia and Europe", und einem weiteren hauptamtlich beschäftigten, wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juni 2011 / 16. Februar 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel Rektor